

G e s e t z

vom über die Sanitätsgemeinden und
das Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindeärzte in
Niederösterreich (NÖ. Gemeindeärztegesetz 1969).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

1. A b s c h n i t t .

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geltungsbereich.

(1) Gemeinden oder, sofern Gemeindeverbände (Sanitätsgemeinden) gemäß § 3 errichtet werden diese, haben mindestens einen Gemeindearzt zu bestellen.

(2) Städte mit eigenem Statut, Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 ausgenommen, wenn sie einen in ihrem Dienststand befindlichen Arzt mit der Besorgung der dem Gemeindearzt obliegenden Aufgaben betrauen; auf solche Ärzte finden die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 2.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.

Die Besorgung der der Gemeinde, Sanitätsgemeinden und dem Pensionsverband nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 3.

Sanitätsgemeinden.

(1) Die Landesregierung hat zwei oder mehrere Gemeinden zur gemeinsamen Bestellung eines Gemeindearztes und Ausübung der Diensthoheit durch Verordnung zu einem

Gemeindeverband (Sanitätsgemeinde) zusammenzuschließen, soferne es zur Besorgung der den Gemeinden auf dem Gebiet des Gesundheitswesens obliegenden Aufgaben und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erforderlich ist. Gemeinden können auch mit Gebietsteilen einer Sanitätsgemeinde angehören.

(2) Vor Bildung oder Auflösung einer Sanitätsgemeinde sind die beteiligten Gemeinden und die Ärztekammer zu hören.

(3) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrslage der beteiligten Gemeinden (Gebietsteile einer Gemeinde) in der Verordnung zu bestimmen, in welcher der Gemeinden die Sanitätsgemeinde ihren Sitz hat. Die Bezeichnung der Sanitätsgemeinde richtet sich nach dem Namen der Sitzgemeinde.

§ 4.

Organe.

(1) Die Organe der Sanitätsgemeinde sind der Gesundheitsausschuß und der Obmann.

(2) Der Gesundheitsausschuß besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Bei Sanitätsgemeinden, die nur aus zwei Gemeinden bestehen, gehören neben den Bürgermeistern auch die Vizebürgermeister dem Gesundheitsausschuß an.

(3) Der Gesundheitsausschuß wählt aus seiner Mitte den Obmann und den Obmannstellvertreter; sie verlieren ihr Amt, wenn sie aus dem Gesundheitsausschuß ausscheiden. Auf die Wahlen finden die Bestimmungen der NÖ. Gemeindewahlordnung über die Bürgermeisterwahl, die Anfechtung und die Ergänzungswahlen sinngemäß Anwendung.

(4) Die Sanitätsgemeinde tritt bei Besorgung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe an die Stelle der Gemeinde, daß der Wirkungskreis des Gemeinderates vom Gesundheitsausschuß, jener des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

vom Obmann wahrzunehmen ist.

§ 5.

Geschäftsführung.

(1) Für die Geschäftsführung der Organe gelten die Bestimmungen der NÖ. Gemeindeordnung über Einberufung, Vorsitz, Tagesordnung, Öffentlichkeit, Beschlußfähigkeit, Sitzungspolizei, Befangenheit, Abstimmung, Aufhebung von Beschlüssen, Sitzungsprotokolle und Hemmung des Vollzuges sinngemäß.

(2) Die Ausfertigungen des Gesundheitsausschusses sind vom Obmann und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Die Beschlüsse des Gesundheitsausschusses sind den verbandsangehörigen Gemeinden schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 6.

Vermögensverwaltung und Kostentragung.

(1) Für die Verwaltung des Vermögens der Sanitätsgemeinde gelten die Bestimmungen des III. Hauptstückes der NÖ. Gemeindeordnung über die Gemeindegewirtschaft sinngemäß.

(2) Mit Ausnahme der besonderen Gebühren (§ 19) haben die Kosten zur Deckung des den Sanitätsgemeinden erwachsenden Erfordernisses die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der bei der letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen zu tragen. Gehört nur ein Gebietsteil einer Gemeinde zu einer Sanitätsgemeinde, dann ist von der Zahl der Einwohner dieses Gebietes auszugehen. Die Einbringung der auf die verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden Kostenanteile hat im Verwaltungswege zu erfolgen. Der Bescheid der Sanitätsgemeinde, mit dem den verbandsangehörigen Gemeinden die Kostentragung vorgeschrieben wird, bildet einen Exekutionstitel. § 62 Abs. 2 NÖ. Gemeindeordnung gilt sinngemäß.

2. A b s c h n i t t .

Gemeindeärzte.

§ 7.

Stellenausschreibung.

Eine freie Gemeindearztstelle ist vom Bürgermeister (Obmann) unverzüglich in den "Amtlichen Nachrichten der NÖ. Landesregierung", in den "Mitteilungen der Ärztekammer für NÖ." und im Amtsblatt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde derart auszuschreiben, daß den Bewerbern für die Überreichung der Gesuche eine Frist von mindestens 6 Wochen nach Erscheinen der "Amtlichen Nachrichten der NÖ. Landesregierung" offensteht.

§ 8.

Anstellungserfordernisse.

(1) Zur Anstellung als Gemeindearzt sind über die Eignung als Gemeindebeamter hinaus erforderlich:

- a) bei erstmaliger Bestellung ein Alter unter 40 Jahren;
- b) die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes und die Eintragung in die Ärzteliste.

(2) Der Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) kann bei Vorliegen eines dringenden Bedarfes die Nachsicht von dem im Abs. 1 lit. a angeführten Anstellungserfordernis gewähren.

§ 9.

Ernennung.

(1) Die an den Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) zu richtenden, mit Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, einer beglaubigten Abschrift des Diploms, den Zeugnissen über die Ausbildung und bisherige Tätigkeit belegten Gesuche sind von den Bewerbern unter Anschluß eines amts-

ärztlichen Gesundheitszeugnisses und einer nicht über drei Monate alten Strafregisterbescheinigung beim Bürgermeister (Obmann) einzureichen.

(2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind die Bewerbungsgesuche der Landesregierung zum Zwecke der Einholung einer fachlichen Beurteilung der Bewerber durch den Landessanitätsrat vorzulegen.

(3) Der Landessanitätsrat hat die fachliche Beurteilung der Bewerber vorzunehmen.

(4) Die Ernennung hat der Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) nach Anhörung der Ärztekammer unter Berücksichtigung der fachlichen Beurteilung durch den Landessanitätsrat vorzunehmen. Dabei sind zunächst Bewerber zu berücksichtigen, die mindestens 10 Jahre als Gemeindevorstand im Dienst stehen.

(5) Nach Ernennung hat der Bürgermeister (Obmann) den Ernennungsbeschluß dem Gemeindevorstand, der Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung, dem Pensionsverband (§ 46), und der Ärztekammer mitzuteilen. Die Ernennung wird mit dem Tag der Zustellung des Dekretes an den Gemeindevorstand rechtswirksam.

(6) Der Dienstantritt des Gemeindevorstandes hat innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ernennungsdekretes, sofern im Dekret nicht eine andere Frist festgesetzt ist, zu erfolgen. Anderenfalls ist der Gemeindevorstand zu entlassen (§ 37 Abs. 1 lit. c) und die Stelle neu auszu-schreiben.

§ 10.

Dienstverhältnis.

(1) Der Gemeindevorstand ist in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde (Sanitätsgemeinde) aufzunehmen. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf sein Dienstverhältnis die Bestimmungen der

Gemeindebeamtendienstordnung 1969 Anwendung.

(2) Das Dienstverhältnis eines Gemeindecarztes ist in den ersten drei Jahren ein provisorisches. Nach dreijähriger vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung ist es von Amts wegen durch Beschluß des Gemeinderates (Gesundheitsausschusses) in ein definitives überzuführen.

(3) Jedem Gemeindecarzt ist anläßlich seiner Bestellung ein Ernennungsdekret auszufolgen, in dem anzugeben ist, ob sein Dienstverhältnis ein provisorisches oder ein definitives ist.

§ 11.

Amtstitel.

Der Gemeindecarzt einer Stadtgemeinde hat den Amtstitel Stadtarzt, die anderen Gemeindecärzte haben den Amtstitel Gemeindecarzt zu führen.

§ 12.

Ernennung auf eine andere Gemeindecarztstelle.

Einem im aktiven Dienstverhältnis stehenden Gemeindecarzt hat im Falle seiner Ernennung auf eine andere Gemeindecarztstelle seine bisherige dienst- und besoldungsrechtliche Stellung gewahrt zu bleiben. Das gleiche gilt sinngemäß im Falle der Ernennung (Reaktivierung) eines im dauernden oder zeitlichen Ruhestand befindlichen Gemeindecarztes oder eines ehemaligen Gemeindecarztes, der nach § 36 ohne Anspruch auf Ruhegenuß ausgeschieden ist.

§ 13.

Ange lobung.

(1) Der Bürgermeister (Obmann) hat den Gemeindecarzt nach folgender Ange lobungsformel zu verpflichten:
"Mit dem Amte eines Gemeindecarztes (Stadtarztes) betraut, gelobe ich bei meiner Ehre und Treue, die mir in dieser

Eigenschaft obliegenden Pflichten mit Eifer und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, die für meinen Dienst bestehenden Vorschriften genau zu befolgen, mich hiebei weder durch Eigennutz noch durch andere außerdienstliche Rücksichten leiten zu lassen, das Dienstgeheimnis zu bewahren und überhaupt stets das Beste für den Gesundheitsdienst in dem mir zugewiesenen Amtsbereich anzustreben und zu fördern. Dies gelobe ich nach bestem Wissen und Gewissen."

(2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(3) Die Ablegung der Angelobung ist im Ernennungsdekret zu vermerken.

(4) Anlässlich der definitiven Ernennung ist der Gemeindearzt in dem neuen Ernennungsdekret an das abgelegte Gelöbnis zu erinnern, ebenso bei Ernennung auf einen anderen Dienstposten und bei Reaktivierung.

§ 14.

Standesausweis.

(1) Über jeden Gemeindearzt ist bei der Gemeinde (Sanitätsgemeinde) ein Standesausweis zu führen, in dem alle für das Dienstverhältnis im allgemeinen und insbesondere für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses belangreichen Personaldaten einzutragen sind.

(2) Der Gemeindearzt hat diese Daten über Aufforderung anzugeben und alle Veränderungen, soweit sie nicht auf Verfügungen des Dienstgebers beruhen, anzuzeigen.

(3) Er hat insbesondere den Dienstantritt, seine Verehelichung, die Geburt und das Ableben von Kindern, sowie die Verlegung seines Wohnsitzes binnen vierzehn Tagen dem Bürgermeister (Obmann) schriftlich bekannt zu geben.

(4) Der Gemeindearzt hat das Recht, in seinen Standes-

ausweis Einsicht zu nehmen und davon Abschriften anzufertigen.

3. A b s c h n i t t .

Pflichten und Rechte.

§ 15.

Pflichten.

(1) Dem Gemeindefarzt obliegen die fachliche Beratung der Gemeindeorgane und die Erfüllung der Amtspflichten, die sich aus den von der Gemeinde zu besorgenden oder ihm in besonderen Vorschriften übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ergeben. Er untersteht in Ausübung seiner Amtspflichten dem Bürgermeister.

(2) Der Gemeindefarzt hat im Dienst und außer Dienst alles zu vermeiden, was die Achtung und das Vertrauen, die seiner Stellung entgegengebracht werden, untergraben könnte. Dies bezieht sich nicht nur auf das aktive Dienst-, sondern auch auf das Ruhestandsverhältnis.

§ 16.

Amtsverschwiegenheit.

Die Verpflichtung des Gemeindefarztes zur Amtverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes besteht auch im Ruhestande sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort.

§ 17.

Nebenbeschäftigung.

(1) Durch die Berechtigung des Gemeindefarztes, den Beruf eines Arztes selbständig auszuüben, darf die Erfüllung seines gemeindefärztlichen Dienstes nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die beabsichtigte Ausübung einer Nebenbeschäftigung hat der Gemeindecarzt dem Bürgermeister (Obmann) schriftlich bekanntzugeben. Der Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) hat nach Anhörung der Ärztekammer die Ausübung einer Nebenbeschäftigung zu untersagen, wenn durch diese die Erfüllung des Dienstes des Gemeindecarztes beeinträchtigt wird.

(3) Übt ein Gemeindecarzt trotz Untersagung eine Nebenbeschäftigung aus, so ist er zu entlassen.

§ 18.

Bezüge.

(1) Dem Gemeindecarzt gebührt ab seinem Dienstantritt jährlich ein Dienstbezug im Ausmaß des Monatsgehaltes in der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII des Gehaltsschemas II der Bezugsansätze für die Gemeindebeamten nach den Bestimmungen der NÖ. Gemeindebeamtengehaltsordnung 1969.

(2) Der Gemeindecarzt rückt alle vier Jahre in die nächsthöhere Gehaltsstufe bis zu Erreichung der Gehaltsstufe 9 vor.

(3) Fällt die Vorrückung in die Zeit zwischen 2. Oktober und 1. April (beide Daten einschließlich), so tritt sie mit 1. Jänner, in allen übrigen Fällen mit 1. Juli in Wirksamkeit.

(4) Zusätzlich zum Dienstbezug gebührt in jedem Jahr eine Sonderzahlung in der Höhe von zwei Zwölfteln des jährlichen Dienstbezuges.

(5) Die Dienstbezüge einschließlich der Sonderzahlung sind den Gemeindecärzten von der Gemeinde (Sanitätsgemeinde) in halbjährigen Teilbeträgen zum 15. Jänner und 15. Juli insoweit im vorhinein auszuführen, als sie die nach § 50 zu entrichtenden Pensionsbeiträge und die Beiträge zur Krankenversicherung und Wohnbauförderung übersteigen.

(6) Im übrigen gelten, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen der NÖ. Gemeindebeamtengehaltsordnung 1969 sinngemäß. Errechnete Teilbeträge sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Endet das Dienstverhältnis während eines laufenden Halbjahres, so ist der auf den Rest des Halbjahres entfallende Teil des vorausbezahlten Dienstbezuges einschließlich der Sonderzahlung durch Abzug vom Ruhe- (Versorgungs-) genuß, oder vom zurückzuzahlenden Pensionsbeitrag hereinzubringen. Endet während eines laufenden Halbjahres das Dienstverhältnis durch Tod oder Ruhestandsversetzung, so ist dem Ruhegenuß- (Versorgungsgenuß-) empfänger der aliquote Teil des vorausbezahlten Pensionsbeitrages insoweit rückerstatten, als die restlichen Monate, für die der Pensionsbeitrag bereits entrichtet wurde, bei der Bemessung des Ruhe- (Versorgungs-) genusses keine Berücksichtigung finden.

(7) Die Gewährung von Deputaten (freie Wohnung, Beleuchtung, Beheizung u.dgl.) ist unzulässig. Dieser Bestimmung entgegenstehende Vereinbarungen sind rechtswirksam.

(8) Zur Anpassung der Dienstbezüge an geänderte Lebenshaltungskosten gebühren dem Gemeindecart zu seinem Dienstbezug Teuerungszulagen im gleichen prozentuellen Ausmaß, wie sie den Gemeindebeamten zukommen.

§ 19.

Nebenbezüge.

(1) Neben dem Dienstbezug (§ 18) gebühren dem Gemeindecart nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Weggebühren und besondere Gebühren für die Teilnahme an Amtshandlungen.

(2) Der Gemeindecart hat Anspruch auf Vergütung der ihm durch einen dienstlichen Auftrag bei auswärtigen Dienstverrichtungen entstehenden Fahrtauslagen (Weggebühr).

(3) Die Höhe der Weggebühr für jede auswärtige Dienstverrichtung bestimmt sich nach der im Einvernehmen mit den Sozialversicherungsträgern von der Ärztekammer für NÖ. für Kassenärzte für jeden angefangenen Doppelkilometer jeweils festgesetzten Gebühr. Hierbei gilt als Ausgangspunkt der Reisebewegung das Gemeindeamt, bei Sanitätsgemeinden das Gemeindeamt der Sitzgemeinde.

(4) Der Gemeindefarzt hat für jede Amtshandlung außerhalb des Gemeindeamtes der Gemeinde bzw. des Gemeindeamtes der Sitzgemeinde neben einem allfälligen Anspruch auf Weggebühr (Abs.2) auch Anspruch auf eine besondere Gebühr. Die besondere Gebühr beträgt 0,5 v.H. des Anfangsdienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen (§ 18 Abs. 1 und 8).

(5) Die Nebenbezüge sind vom Gemeindefarzt schriftlich unter Angabe des Tages und der Art der Amtshandlung für den jeweils abgelaufenen Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats bei sonstigem Verlust des Anspruches beim Bürgermeister (Obmann) anzusprechen und von diesem nach Prüfung dem Gemeindefarzt zu Lasten des jeweiligen Kostenträgers binnen 14 Tagen nach dem Einlegen der Abrechnung flüssig zu machen.

(6) Kostenträger sind:

- a) hinsichtlich der Weggebühren und besonderen Gebühren für Amtshandlungen, welche der Gemeindefarzt im Rahmen der Aufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vornimmt, die Gemeinde; in einer Sanitätsgemeinde hinsichtlich der besonderen Gebühren die Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Amtshandlung vorgenommen wurde, bezüglich der Weggebühren die Gemeinden anteilmäßig nach § 6 Abs. 2;
- b) hinsichtlich der Weggebühren und besonderen Gebühren für alle anderen Amtshandlungen, welche über Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden, das Land; sie sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde

geltend zu machen.

§ 20.

Anrechnung von Vordienstzeiten.

(1) Für die Anrechnung von Vordienstzeiten der Gemeindeärzte des Dienststandes gelten folgende Bestimmungen:

- a) die im vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft als Arzt zurückgelegten Dienstzeiten sind zur Gänze anzurechnen;
- b) die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis als Arzt zurückgelegten Dienstzeiten an einer inländischen öffentlichen Krankenanstalt sind zur Gänze anzurechnen;
- c) Zeiten, in welchen der Arzt bereits vor seiner Ernennung zum Gemeindearzt als Vertreter (§ 24) bestellt war, sind zur Gänze anzurechnen;
- d) den nach dem 27. April 1945 in den gemeindeärztlichen Dienst aufgenommenen Gemeindeärzten sind die Zeiträume zur Gänze anzurechnen, in denen der Gemeindearzt durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft, oder durch einen anderen durch den zweiten Weltkrieg gegebenen Grund oder vom 4. März 1933 bis zum 13. März 1938 aus politischen Gründen - außer wegen nationalsozialistischer Betätigung - oder vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung vom Eintritt in den gemeindeärztlichen Dienst ausgeschlossen oder an der Vollendung seiner vorgeschriebenen Spitalsausbildung oder seiner Studien behindert war (Behinderungszeit);
- e) von der medizinischen Studienzeit sind für das Ausmaß des Dienstbezuges von Amts wegen zwei Jahre, für die Bemessung des Ruhegenusses über Ansuchen höchstens

fünf Jahre anzurechnen.

(2) Andere als die im Abs. 1 genannten Zeiten als Arzt, insbesondere auch ausländische Dienstzeiten als Arzt, können zur Gänze, andere Dienstzeiten zur Hälfte angerechnet werden, wenn im Falle der Nichtanrechnung der Anspruch auf einen Überweisungsbetrag verloren ginge oder der Gemeindearzt sonst den vollen Ruhegenuß nicht erreichen würde.

(3) Von der Anrechnung sind ausgeschlossen:

- a) Zeiträume, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen,
- b) Zeiträume, für die ein Anspruch auf einen Ruhegenuß, aus einem anderen Dienstverhältnis besteht, auch wenn der Ruhegenuß ganz oder teilweise stillgelegt ist.

(4) Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig. Auf das aus dem Anrechnungsbescheid erwachsene Recht kann nicht verzichtet werden. Die zur Anrechnung beantragten Zeiten sind nachzuweisen.

§ 21.

Pensionsbeiträge für angerechnete Vordienstzeit.

(1) Die Anrechnung von Vordienstzeiten ist dem Pensionsverband mitzuteilen und wird unbeschadet der Bestimmungen des § 20 Abs. 1 lit. o für das Ausmaß der Dienstbezüge und soweit die Pensionsbeiträge für die angerechnete Vordienstzeit an den Pensionsverband nachgezahlt werden, auch für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses wirksam. Die Nachzahlung entfällt, wenn für die angerechnete Dienstzeit eine Anwartschaft aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung auf eine Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit und auf Hinterbliebenenpension gewährt bleibt; sie vermindert sich um jenen Betrag, der dem Pensionsverband allenfalls als

Überweisungsbetrag von einem gesetzlichen Sozialversicherungsträger zufließt; den Antrag auf Leistung des Überweisungsbetrages hat der Bürgermeister (Obmann der Sanitätsgemeinde) zu stellen.

(2) Die nach Abs. 1 nachzuzahlenden Pensionsbeiträge sind mit jenem Betrag zu bemessen, den Gemeindeärzte des Dienststandes während der angerechneten Zeit zu leisten hatten. Für jedes als Vordienstzeit angerechnete Jahr sind jedoch mindestens 10 v.H. des Anfangsdienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen (§ 18 Abs. 1 und 3) als Pensionsbeitrag zu entrichten. Für die nach § 20 Abs. 1 lit. e als Vordienstzeit angerechnete Studienzeit sind keine Pensionsbeiträge zu leisten. Die nachzuzahlenden Pensionsbeiträge werden mit dem Monatsersten fällig, der dem Tage der Zustellung des Anrechnungsdekretes folgt. Auf schriftlichen, begründeten Antrag kann der Pensionsverband Ratenzahlungen bis zu 60 Monatsraten gegen Widerruf bei Wegfall der Voraussetzungen für die Ratenzahlung bewilligen. Im Falle des Widerrufs wird der gesamte Restbetrag mit dem der Zustellung des Widerrufs nächstfolgenden Monatsersten fällig. Rückständige Pensionsbeiträge sind von den Dienstbezügen (§ 18) einschließlich der Sonderzahlung und der Nebenbezüge (§ 19) einzubehalten und dem Pensionsverband zu überweisen.

(3) Um die Anrechnung der Vordienstzeiten - ausgenommen die zwei Jahre Studienzeit nach § 20 Abs. 1 lit. e - hat der Gemeindearzt binnen sechs Monaten nach dem der Zustellung des Ernennungsdekretes nächstfolgenden Monatsersten beim Bürgermeister (Obmann) schriftlich unter Anschluß der erforderlichen Belege anzusuchen. Auf diesen Umstand ist der Gemeindearzt anläßlich der Zustellung des Ernennungsdekretes mit dem Hinweis besonders aufmerksam zu machen, daß eine Nachsicht von der Fristversäumnis unzulässig ist. Rücksichtlich der Dienstbezüge wird die Anrechnung mit dem dem Einlangen des Ansuchens nächst-

folgenden Monatsersten wirksam.

§ 22.

Wohnung.

(1) Die Gemeinde (Sanitätsgemeinde) ist verpflichtet, dem Gemeindefarzt eine Wohnung einschließlich der Ordinationsräume innerhalb des Gemeinde- (Sanitätsgemeinde-) gebietes zu beschaffen.

(2) Sofern es sich hierbei um eine Dienstwohnung handelt, ist der Gemeindefarzt verpflichtet, für die Benutzung eine vom Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) festzusetzende, dem örtlichen Mietzins angemessene Vergütung zu leisten und die Dienstwohnung im Falle der Lösung des Dienstverhältnisses oder bei Versetzung in den Ruhestand innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten zu räumen.

(3) Durch die Überlassung einer Dienstwohnung an einen Gemeindefarzt wird ein Bestandsverhältnis nicht begründet.

(4) Der Gemeindefarzt ist verpflichtet, seinem Stellvertreter die ihm von der Gemeinde im Rahmen einer Dienstwohnung oder sonst zur Verfügung gestellten Ordinationsräume zur Ausübung des gemeindefärztlichen Dienstes zu überlassen.

(5) Die Kosten der Beschaffung und Erhaltung einer Dienstwohnung für den Gemeindefarzt sind von der Gemeinde (Sanitätsgemeinde) zu tragen (§ 6 Abs.2).

§ 23.

Urlaub.

(1) Jeder Gemeindefarzt hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von fünf Wochen, der sich nach zwanzig für das Ausmaß des Dienstbezuges anrechenbaren Dienstjahren um eine Woche erhöht.

(2) Zusätzlich kann, soweit es der Dienst zuläßt, aus besonderen Anlässen (z.B. zu Studienzwecken, zur Wiederherstellung der Gesundheit) über schriftliches Ansuchen ein außerordentlicher Urlaub (Sonderurlaub) im Ausmaß von einer Woche im Jahre vom Bürgermeister (Obmann), im Ausmaß von vier Wochen im Jahre vom Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) gewährt werden. Sofern nicht gleichzeitig mit der Bewilligung festgestellt wird, daß ein Sonderurlaub im Dienstesinteresse gelegen ist, ist die Zeit des Sonderurlaubes für alle von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte einschließlich der Bemessung des Ruhegenusses nicht anrechenbar. Für den gleichen Zeitraum entfällt auch die Verpflichtung zur Bezahlung des Pensionsbeitrages.

(3) Urlaubsantritt und -ende sind dem Bürgermeister (Obmann) schriftlich zu melden.

(4) Der Gemeindecarzt verliert den Anspruch auf Dienstbezug, wenn er den Urlaubsantritt nicht mindestens sieben Tage vor Urlaubsantritt schriftlich gemeldet hat, für die Dauer der verspäteten Meldung oder, wenn vom Gemeindecarzt überhaupt keine Urlaubsmeldung erstattet wurde, für die Dauer des gesamten Urlaubes.

(5) Hinsichtlich der Urlaubseinteilung und des Verlustes des Urlaubsanspruches gelten sinngemäß die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung 1969. Eine unentschuldigte Abwesenheit vom Dienst ist, sofern diese nicht zur Entlassung führt, auf die Dauer des Erholungsurlaubes anzurechnen.

§ 24.

Vertretung des Gemeindecarztes.

(1) Für die Dauer des Urlaubes (§ 23 Abs. 1 und 2), bei einer länger als vier Wochen dauernden Erkrankung, einer sonstigen vier Wochen übersteigenden Dienstverhinderung des Gemeindecarztes sowie für die Zeit der Er-

ledigung der Gemeindearztstelle bis zur Wiederbesetzung derselben, hat die Gemeinde (Sanitätsgemeinde) einen Vertreter zu bestellen. Mit Ausnahme des zuletzt genannten Falles steht dem Gemeindearzt ein Vorschlagsrecht zu. Dem Vertreter gebührt für jeden vollen Monat seiner Tätigkeit eine monatlich im nachhinein fällige Vergütung im Ausmaß eines Zwölftels des Anfangsdienstbezuges eines Gemeindearztes (§ 18 Abs.1) und für jeden angefangenen Monat pro Tag $\frac{1}{30}$ der monatlichen Vergütung. Neben der Vergütung gebühren dem Vertreter auch die während seiner Dienstleistung anfallenden Nebenbezüge; sie sind monatlich, spätestens aber bei Beendigung der Vertretung geltend zu machen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 85 sinngemäß.

(2) Als Vertreter ist in erster Linie ein benachbarter Gemeindearzt zu bestellen. Wird ein Vertreter bestellt, der kein Gemeindearzt ist, muß er den Anstellungserfordernissen mit Ausnahme des Alters unter 40 Jahren entsprechen.

(3) Ist der Vertreter kein Gemeindearzt des Dienst- und Ruhestandes, hat der Bürgermeister (Obmann) die Angelobung vorzunehmen.

(4) Jede länger als acht Tage dauernde Erkrankung ist dem Bürgermeister (Obmann) unter Angabe der voraussichtlichen Krankheitsdauer schriftlich zu melden. Wird die Meldung nicht zeitgerecht erstattet, findet § 23 Abs.4 für die Dauer der Säumnis sinngemäß Anwendung. Der Gemeindearzt ist verpflichtet, sich bei einer länger als acht Tage dauernden Erkrankung auf Verlangen des Bürgermeisters (Obmann) durch den zuständigen Amtsarzt untersuchen zu lassen.

§ 25.

Ruhegenuß.

(1) Dem definitiven Gemeindearzt gebührt ein laufender

Ruhegenuß, wenn er im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung wenigstens zehn für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstjahre hat.

(2) Der volle Ruhegenuß eines Gemeindefarztes beträgt monatlich 30 v.H. des Enddienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen (§ 18 Abs. 2 und 3). Der Ruhegenuß beträgt nach zehn für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstjahren 50 v.H. des vollen Ruhegenusses und erhöht sich für jedes weitere Dienstjahr um 2 v.H. des vollen Ruhegenusses.

(3) Angerechnete Vordienstzeiten sind hiebei nur insoweit zu berücksichtigen, als für sie Pensionsbeiträge im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung entrichtet sind. Wurde jedoch einem Gemeindefarzt eine Ratenbewilligung nach § 21 Abs. 2 erteilt und tritt der Gemeindefarzt vor Abstattung der letzten Rate in den Ruhestand oder stirbt er vorher, so ist, wenn nicht ein Rückstand von mehr als sechs Monatsraten aushaftet, der Ruhegenuß (Versorgungsgenuß) so zu berechnen, als ob alle Raten bezahlt wären; jedoch sind die noch ausständigen Raten in der ursprünglichen festgesetzten Höhe von dem monatlich zu überweisenden Ruhegenuß (Versorgungsgenuß) einschließlich der Sonderzahlungen zu Gunsten des Pensionsverbandes einzubehalten.

(4) Bruchteile von Jahren gelten für die Erwerbung des Anspruches auf einen Ruhegenuß und für die Bemessung des Ruhegenusses, wenn sie wenigstens sechs Monate betragen, als volles Jahr; andernfalls werden sie vernachlässigt.

(5) Zusätzlich zum Ruhegenuß gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des monatlichen Ruhegenusses.

§ 26.

Rückzahlung von Pensionsbeiträgen.

(1) Stirbt ein Gemeindefarzt, der noch keinen Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuß erworben hat, so sind die von ihm an den Pensionsverband geleisteten Beiträge an die Witwe, oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, zu gleichen Teilen an die ehelichen oder legitimierten Kinder zinsenlos zurückzuzahlen (§ 34 Abs.2).

(2) War der Gemeindefarzt mehrmals verheiratet und würde der rückzuzahlende Betrag nach Abs. 1 der Witwe zukommen, ist der Rückzahlungsbetrag auf alle Frauen, die zur Zeit des Ablebens des Gemeindefarztes von diesem nicht aus ihrem alleinigen Verschulden geschieden waren, nach der Zahl der von ihnen in Ehegemeinschaft mit dem Verstorbenen zugebrachten vollen Jahre aufzuteilen.

§ 27.

Witwenversorgung.

(1) Der Witwe eines Gemeindefarztes gebührt, sofern sie Anspruch auf Witwenversorgung hat, ein monatlicher Witwenversorgungsgenuß in der Höhe von 50 v.H. des Ruhegenusses, welcher dem Gemeindefarzt nach § 25 Abs. 2 zuletzt gebührte oder gebührt hätte, mindestens aber 40 v.H. des vollen Ruhegenusses.

(2) Bezüglich des Anspruches auf Witwenversorgung, des Verlustes und allfälligen Wiederauflebens des Versorgungsanspruches gelten die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung 1969.

(3) Zusätzlich zum Witwenversorgungsgenuß gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des monatlichen Witwenversorgungsgenusses.

§ 28.

Waisenversorgung.

(1) Hinsichtlich des Anspruches auf Waisenversorgung, des Verlustes und allfälligen Wiederauflebens des Versorgungsanspruches gelten die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung 1969, mit der Maßgabe, daß jeder Halbweise ein monatlicher Versorgungsgenuß in der Höhe von 17,5 v.H., jeder Vollweise ein solcher in der Höhe von 25 v.H. des Ruhegenusses, welcher dem Gemeindearzt zuletzt gebührte oder gebührt hätte, der Halbweise aber mindestens 12,5 v.H., der Vollweise mindestens 20 v.H. des vollen Ruhegenusses gebührt.

(2) Zusätzlich zur Waisenversorgung gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des monatlichen Waisenversorgungsgenusses.

§ 29.

Fälligkeit der Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

(1) Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse werden in monatlichen, jeweils am Monatsersten im voraus fälligen gleichen Raten aus dem Pensionsverband flüssig gemacht. Die Sonderzahlungen sind jeweils mit der Monatsrate des Ruhe- und Versorgungsgenusses für die Monate März, Juni, September und Dezember anzuweisen. Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so ist am vorhergehenden Werktag auszuzahlen.

(2) Sofern den Gemeindeärzten des Dienststandes Teuerungszulagen gewährt werden, gebühren solche auch den Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern.

(3) Empfänger von Ruhe- (Versorgungs-) genüssen, die sich im Ausland aufhalten, haben dem Pensionsverband ein Konto im Inland anzugeben, auf das die Ruhe-(Versorgungs-) genüsse einschließlich der Sonderzahlungen zu überweisen sind. Eine direkte Überweisung in das Ausland ist unzulässig.

Gibt ein im Ausland befindlicher Empfänger eines Ruhe- (Versorgungs-) genusses innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Aufforderung durch den Pensionsverband kein inländisches Konto an, hat der Pensionsverband für die Zeit bis zur Bekanntgabe eines solchen Kontos den Ruhe- (Versorgungs-) genuß einschließlich der Sonderzahlung gerichtlich zu hinterlegen. Überdies hat der Anspruchsberechtigte einmal jährlich einen Nachweis über den ungeänderten Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft vorzulegen.

§ 30.

Todesfallbeitrag.

(1) Bei Ableben eines Gemeindecarztes ist ein Todesfallbeitrag von 25 v.H. des jährlichen Dienstbezuges oder Ruhegenusses ohne Hilflosenzulage (§ 32) einschließlich der Teuerungszulagen, der dem verstorbenen Gemeindecarzt im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat, mindestens aber im Betrage von 30 v.H. des Anfangsdienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen (§ 18 Abs. 1 und 2) zu gewähren.

(2) Der Todesfallbeitrag ist vom Pensionsverband flüssig zu machen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 82 der Gemeindebeamtendienstordnung 1969.

§ 31.

Abfertigung der Witwen und Waisen.

(1) Hinsichtlich der Abfertigung der Witwen und Waisen nach einem Gemeindecarzt, der noch keinen Anspruch auf Ruhegenuß hatte, gelten die Bestimmungen des § 73 der Gemeindebeamtendienstordnung 1969 mit der Maßgabe, daß der Witwe eine Abfertigung im Ausmaß von 160 v.H., Halb- und Vollwaisen eine solche im Ausmaß von 80 v.H. des Anfangs-

dienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen (§ 18 Abs.1 und 8) gebühren.

(2) Die Abfertigung ist vom Pensionsverband flüssig zu machen.

§ 32.

Hilflosenzulage.

(1) Einem Gemeindefeldarzt oder Hinterbliebenen, der dergestalt hilflos ist, daß er ständig der Wartung und Hilfe bedarf, ist über schriftlichen Antrag durch den Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß eine Hilflosenzulage zu gewähren. Der Waise gebührt die Hilflosenzulage frühestens von der Vollendung des 14. Lebensjahres an. Der Anspruch auf Hilflosenzulage wird mit dem dem Einlagen des Antrages folgenden Monatsersten wirksam.

(2) Für die Höhe der Hilflosenzulage gelten die Bestimmungen des § 78 Abs.2 und 3 der Gemeindebeamtendienstordnung 1969. Die Hilflosenzulage ist zusammen mit dem Ruhe- oder Versorgungsgenuß vom Pensionsverband flüssig zu machen.

(3) Die Hilflosenzulage ist auch zu gewähren, wenn sich der Hilflose in Pflege einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt), einer Siechenanstalt oder eines Altersheimes befindet; sie hat jedoch während eines Aufenthaltes in einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) zu ruhen, wenn und solange ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung für die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt.

(4) Die Hilflosenzulage nach diesem Gesetz gebührt nur einmal. Hilflosenzulagen nach anderen gesetzlichen Vorschriften und gleichartige Zulagen, wie Blindenzulagen, sind auf die für den gleichen Zeitraum gebührende Hilflosenzulage anzurechnen. Dies gilt nicht für Fürsorgeleistungen und Blindenbeihilfen, die auf Grund der Bestimmungen des NÖ. Blindenbeihilfengesetzes 1966 gewährt werden.

(5) Zusätzlich zur Hilflosenzulage gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. der monatlichen Hilflosenzulage.

§ 33.

Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse einschließlich sonstiger Zuwendungen.

Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse einschließlich der Sonderzahlungen und Teuerungszulagen, Vorschüsse auf die Ruhe- und Versorgungsgenüsse, Aushilfen, Todesfallbeiträge, Hilflosenzulagen, Überweisungsbeträge, Ab- und Entfertigungen sind aus den Mitteln des Pensionsverbandes mit der Maßgabe flüssig zu machen, daß die errechneten Beträge bzw. Teilbeträge auf volle Schillingbeträge aufgerundet werden. Die genannten Bezüge sind vom Pensionsverband direkt an die Anspruchsberechtigten auszuzahlen.

4. A b s c h n i t t .

Veränderung im Dienstverhältnis.

§ 34.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

(1) Das Dienstverhältnis eines Gemeindefarztes wird außer im Falle des Todes aufgelöst durch

- a) Dienstentsagung (§ 35),
- b) Kündigung (§ 36),
- c) Entlassung (§ 37).

(2) Sofern anlässlich der Auflösung des Dienstverhältnisses Überweisungsbeträge zu leisten sind, sind in allen Fällen, in denen die eingezahlten Pensionsbeiträge rückzuerstatten sind, diese um die Überweisungsbeträge zu kürzen. Die Rückzahlung von Pensionsbeiträgen hat frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Auflösung des Dienstverhältnisses zu erfolgen.

(3) Die Auflösung des Dienstverhältnisses ist dem Gemeindefarzt, der Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung, dem Pensionsverband und der Ärztekammer mitzuteilen.

§ 35.

Dienstentsagung.

(1) Jeder provisorische oder definitive Gemeindefarzt kann ohne Angabe von Gründen dem Dienste entsagen. Die Dienstentsagung ist schriftlich dem Bürgermeister (Obmann) zu erklären; sie erlangt ^{drei} Monate nach dem Tage ihrer Abgabe Rechtswirksamkeit. Macht der Gemeindefarzt glaubhaft, daß ihm bei der Einhaltung der dreimonatigen Frist ein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen würde, kann der Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) über seinen Antrag die Frist verkürzen. Die Rechtswirksamkeit der Dienstentsagung kann vom Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) aufge-

schoben werden, solange gegen den Gemeindevorstand ein Gerichts- oder Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Durch die Dienstentsagung verliert der Gemeindevorstand alle aus seinem Dienstverhältnis fließenden Rechte für sich und seine Angehörigen. Doch sind ihm die eingezahlten Pensionsbeiträge ohne Zinsenvergütung als Entfertigung rückzuerstatten.

(3) Das eigenmächtige Verlassen des Dienstes vor Rechtswirksamkeit der Dienstentsagung macht den Gemeindevorstand auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage des Verlassens der Dienststelle an gerechnet, zur Erlangung einer Gemeindevorstandsstelle in Niederösterreich unfähig. Überdies verliert er für sich und seine Angehörigen den Anspruch auf Rückzahlung der von ihm eingezahlten Pensionsbeiträge.

§ 36.

Kündigung.

(1) Das Dienstverhältnis eines provisorischen Gemeindevorstandes kann vom Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) nach Anhörung der Ärztekammer nach Ablauf von sechs Monaten nur bei Vorliegen eines im Abs. 2 aufgezählten Grundes gegen zinsenlose Rückzahlung der eingezahlten Pensionsbeiträge als Entfertigung gekündigt werden. Die Kündigung des Dienstverhältnisses ist dem Gemeindevorstand drei Monate vorher bekanntzugeben.

(2) Kündigungsgründe sind

- a) eine länger als ein Jahr ununterbrochen dauernde Erkrankung, wobei Unterbrechungen der Krankheit bis zu insgesamt 40 Tagen nicht als Unterbrechung zu werten sind;
- b) ein amtlich festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung;
- c) die Vereinigung, Trennung und Aufteilung von Gemeinden sowie Bildung und Auflösung einer Sanitätsgemeinde;
- d) pflichtwidriges Verhalten.

Entlassung.

(1) Die Entlassung erfolgt durch

- a) ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis, das die Entlassung ausspricht;
- b) ein rechtskräftiges Strafurteil, das nach den gesetzlichen Vorschriften den Verlust eines öffentlichen Amtes unmittelbar zur Folge hat;
- c) einen Bescheid der Gemeinde (Sanitätsgemeinde);
 1. in den Fällen des § 17 Abs. 3 und des § 42 Abs.2;
 2. bei Entzug der Berechtigung zur Berufsausübung durch den Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer;
 3. bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
 4. wenn der Gemeindearzt nach seiner Ernennung den Dienst nicht antritt oder später eigenmächtig den Dienst einstellt und über schriftliche Aufforderung des Bürgermeisters (Obmannes) den Dienst nicht binnen acht Tagen aufnimmt.

(2) In allen im Abs. 1 genannten Fällen erfolgt keine Rückvergütung von Pensionsbeiträgen. In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere, wenn die Entlassung nicht auf ein persönliches Verschulden des Gemeindearztes zurückzuführen ist, kann der Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) die gänzliche oder teilweise zinsenlose Rückzahlung der eingezahlten Pensionsbeiträge bewilligen. Sind Überweisungsbeträge zu entrichten, sind diese in jedem Falle in Abzug zu bringen.

(3) Ein im Ruhestand befindlicher Gemeindearzt verliert den Anspruch auf Ruhegenuß und sonstige aus dem Dienstverhältnis abgeleiteten Rechte, wenn eine der Voraussetzungen des Abs. 1 zutrifft. Die Hinterbliebenen verlieren ihre Ansprüche bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft.

§ 38.

Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand.

(1) Jeder definitive Gemeindefeuerarzt hat unter der Voraussetzung, daß er die Pensionsbeiträge zur Gänze eingezahlt hat, einen Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand, wenn er

- a) nach einer zehnjährigen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeit dienstunfähig wird und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit voraussichtlich ausgeschlossen ist, oder
- b) das 60. Lebensjahr überschritten hat.

(2) Dem Ansuchen um Versetzung in den dauernden Ruhestand muß nicht stattgegeben werden, solange gegen den Gemeindefeuerarzt ein Gerichts- oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

§ 39.

Versetzung in den dauernden Ruhestand.

(1) Der Gemeindefeuerarzt hat schriftlich um Versetzung in den dauernden Ruhestand und Zuerkennung des Ruhegenusses anzusuchen; das Ansuchen ist beim Bürgermeister (Obmann) einzubringen.

(2) Die Entscheidung darüber hat der Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) zu treffen.

(3) Die Ruhestandsversetzung ist mit dem der Entscheidung folgenden 1. Jänner oder 1. Juli auszusprechen und dem Gemeindefeuerarzt, der Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung, dem Pensionsverband und der Ärztekammer mitzuteilen.

§ 40.

Versetzung in den dauernden Ruhestand von Amts wegen.

(1) Gemeindeärzte, bei denen die Voraussetzungen nach § 38 Abs. 1 vorliegen, können nach Anhörung der Ärztekammer auch von Amts wegen in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

(2) Der Gemeindefarzt ist in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Wenn dem Gemeindefarzt bei seiner Bestellung Nachsicht von dem Erfordernis eines Alters unter 40 Jahren gewährt wurde, kann die Versetzung in den dauernden Ruhestand aufgeschoben werden. Hierbei ist kalendermäßig festzulegen, wann der Gemeindefarzt in den dauernden Ruhestand versetzt wird. Ein Aufschub über den 31. Dezember des Jahres, in dem der Gemeindefarzt das 70. Lebensjahr vollendet, ist nicht zulässig.

(3) § 39 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 41.

Versetzung in den zeitlichen Ruhestand.

(1) Vermag ein definitiver Gemeindefarzt wegen länger als ein Jahr ununterbrochener Krankheit - wobei Unterbrechungen bis zu insgesamt 40 Tagen nicht als solche zu werten sind - oder wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen dienstlichen Obliegenheiten nicht mehr nachzukommen, so ist er, wenn sich nach dem Gutachten des Amtsarztes die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit vorhersehen läßt, in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen.

(2) Sonst kann ein definitiver Gemeindefarzt nur dann in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden, wenn seine Dienstleistung infolge Änderungen in der Gemeinde

oder Sanitätsgemeinde (§ 36 Abs. 2 lit. c) entbehrlich wird.

(3) Während des zeitlichen Ruhestandes erhält der Gemeindefeuerwehrmann einen Ruhegenuß nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25; in Fällen des Abs. 1 aber mindestens in der Höhe, die ihm nach einer zehnjährigen Dienstzeit gebühren würde. Bei der Wiederindienststellung oder der Versetzung in den dauernden Ruhestand wird ihm die Zeit seines zeitlichen Ruhestandes für das Ausmaß der Dienstbezüge sowie für die Bemessung des Ruhegenusses nicht angerechnet.

(4) Hat im Falle des Abs. 2 ein Gemeindefeuerwehrmann noch keinen Anspruch auf Ruhegenuß (§ 25), so ist sein definitives Dienstverhältnis aufzulösen. In diesem Falle hat er einen Anspruch auf Entfertigung, die sich aus der zinsenlosen Rückzahlung der von ihm eingezahlten Pensionsbeiträge zusätzlich einer Abfertigung in der Höhe von je 3 v.H. des letzten Dienstbezuges für jedes tatsächlich als Gemeindefeuerwehrmann zurückgelegte Dienstjahr zusammensetzt. Diese Entfertigung ist vom Pensionsverband flüssig zu machen. Der § 34 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 42.

Beendigung des zeitlichen Ruhestandes.

(1) Der in den zeitlichen Ruhestand versetzte Gemeindefeuerwehrmann ist bei sonstigem Verlust seines Anspruches auf Ruhegenuß verpflichtet, sich als Gemeindefeuerwehrmann wieder verwenden zu lassen; ein wegen längerer Krankheit oder wegen eines Gebrechens in den zeitlichen Ruhestand versetzter Gemeindefeuerwehrmann jedoch nur unter der Voraussetzung, daß er nach dem Gutachten des Amtsarztes wieder dienstfähig ist.

(2) Meldet sich ein dienstfähiger Gemeindefarzt nach Widerruf seiner Versetzung in den zeitlichen Ruhestand nicht innerhalb von sechs Wochen zum Dienst, so ist er ohne Disziplinarverfahren zu entlassen.

(3) Wird ein in den zeitlichen Ruhestand versetzter Gemeindefarzt binnen zwei Jahren nicht wiederindienstgestellt, so ist er nach Anhörung der Ärztekammer von Amts wegen in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

§ 43.

Außerordentliche Bezüge.

(1) Der Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) hat die Bestimmungen des § 64 der Gemeindebeamtendienstordnung 1969 über die begünstigte Bemessung des Ruhegenusses und die Bestimmungen des § 9 der NÖ. Gemeindebeamtenehaltungsordnung 1969 über außerordentliche Bezüge auf die Gemeindefärzte, deren Angehörige und Hinterbliebene mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß bei einer begünstigten Bemessung des Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit auch dann bis zu zehn Jahre angerechnet werden, wenn die Krankheit oder das Gebrechen nicht ausschließlich durch die Dienstleistung als Gemeindefarzt bedingt war. § 29 findet sinngemäß Anwendung.

(2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Pensionsverbandsausschuß Ruhe- oder Versorgungsgenußempfängern auf Ansuchen einen unverzinslichen, in längstens zwei Jahren zurückzuzahlenden Vorschuß auf die Ruhe- (Versorgungs-)genüsse bis zum Höchstausmaß von 50 v.H. des jährlichen Ruhe- (Versorgungs-) genusses gewähren. Die Bewilligung eines 25 v.H. des jährlichen Ruhe- (Versorgungs-) genusses übersteigenden Vorschusses ist von der Sicherstellung für den Mehrbetrag abhängig zu machen. Der Vorschuß ist durch Abzug von dem monatlich zu überweisenden Teil des Ruhe- (Versorgungs-) ge-

nusses abzustatten. Stirbt ein Ruhegenußempfänger, bevor ein Vorschuß zur Gänze rückbezahlt ist, ist der noch aushaftende Restbetrag durch Abzug von der Witwenversorgung, jedoch nicht vom Todesfallbeitrag hereinzubringen. Hinterläßt der Ruhegenußempfänger keine versorgungsrechtigte Witwe oder wurde einer Witwe ein Vorschuß gewährt und stirbt die Witwe vor gänzlicher Abstattung des Vorschusses, so ist der noch aushaftende Betrag abzuschreiben.

(3) Gerät ein Ruhe- oder Versorgungsgenußempfänger ohne sein Verschulden in eine finanzielle Notlage, so kann ihm auf Ansuchen vom Pensionsverbandsausschuß eine nicht rückzahlbare Aushilfe bis zum Höchstausmaß von 20 v.H. des jährlichen Ruhe- (Versorgungs-)genusses gewährt werden.

5. A b s c h n i t t .

§ 44.

Ahndung von Pflichtverletzungen.

(1) Hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen gelten die Bestimmungen des V. Abschnittes der Gemeindebeamtendienstordnung 1969 sinngemäß, soweit im folgenden keine Sonderregelung getroffen wird.

(2) Die Versetzung in eine niedrige Gehaltsstufe findet nicht statt.

(3) Ordnungsstrafen kann nur die Disziplinkommission verhängen.

(4) Dem Senat der Disziplinkommission hat der örtlich zuständige Amtsarzt und ein von der Ärztekammer für Niederösterreich entsendeter Gemeindefacharzt anzugehören.

(5) Dem Senat der Berufungskommission in Disziplinarsachen der Gemeindebeamten haben zwei von der Ärztekammer

entsendete Gemeindeärzte als Dienstnehmervertreter anzugehören.

6. A b s c h n i t t

§ 45.

Aufbringung der Mittel.

(1) Für die Dienstbezüge einschließlich der Sonderzahlungen und der Teuerungszulagen, für die Ergänzungsbeträge zu den Pensionsbeiträgen der Gemeindeärzte (§ 50 Abs.3) und für sonstige auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für die Gemeindeärzte aufzubringende Leistungen haben die Gemeinden (Sanitätsgemeinden) als Dienstgeber aufzukommen.

(2) Die der Sanitätsgemeinde angehörigen Gemeinden haben ihre Beiträge binnen 14 Tagen ab Rechtskraft des Vorschreibungsbescheides an den Obmann der Sanitätsgemeinde abzuführen (§ 6 Abs. 2).

7. A b s c h n i t t .

Pensionsverband.

§ 46.

Aufgaben, Organe und Geschäftsführung.

(1) Die Gemeinden - mit Ausnahme der im § 1 Abs.2 genannten - und, soferne Sanitätsgemeinden errichtet werden diese, bilden einen Gemeindeverband. Ihm obliegt die Besorgung der ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben.

(2) Der Verband führt die Bezeichnung "Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs".

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Pensionsverband Beiträge der Gemeinden (Sanitätsgemeinden), Beiträge des Landes und Beiträge der Gemeindeärzte, sowie allfällige Zuwendungen und Zinsen zur Verfügung.

(4) Die Organe des Pensionsverbandes sind der Pensionsverbandsausschuß und der Obmann.

(5) Der Pensionsverbandsausschuß besteht aus:

- a) sieben von den Interessenvertretungen der Gemeinden (§ 96 NÖ. Gemeindeordnung) nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien entsendeten Bürgermeistern, ausgenommen Bürgermeister von Gemeinden gemäß § 1 Abs. 2,
 - b) zwei von der Landesregierung entsendeten Landesbediensteten, von denen mindestens einer rechtskundig sein muß, und
 - c) vier von der Ärztekammer entsendeten Gemeindeärzten.
- Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestimmen.

(6) Die konstituierende Sitzung des Pensionsverbandsausschusses ist vom bisherigen Obmann einzuberufen und zu leiten. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Obmann und Obmannstellvertreter. Für die Wahlen finden die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters, über die Anfechtung der Gemeindevorstandswahl und Ergänzungswahlen der NÖ. Gemeindevorstandsordnung sinngemäß Anwendung. Der Obmann, der Obmannstellvertreter und die übrigen Mitglieder des Ausschusses sowie die Ersatzmänner sind in den "Amtlichen Nachrichten der NÖ. Landesregierung" bekanntzugeben.

(7) Der Pensionsverband tritt bei Besorgung seiner Aufgaben mit der Maßgabe an die Stelle der Gemeinde, daß der Wirkungskreis des Gemeinderates vom Pensionsverbandsausschuß, jener des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes vom Obmann wahrzunehmen ist.

(8) Der Ausschuß ist durch den Obmann nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Halbjahre, und jedesmal, wenn es wenigstens vier Mitglieder begehren, zu Sitzungen einzuberufen.

(9) Der Obmann setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Obmann (Stellvertreter) anwesend ist. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses zum zweitenmal zur Beratung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. In diesem Fall ist der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig. Bei der zweiten Einberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(10) Zu einem gültigen Beschluß ist die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(11) Die Mitglieder sowie die Ersatzmänner des Ausschusses werden auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates bestellt. Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern (Ersatzmännern) des Ausschusses gebührt ein vom Ausschuß festzusetzendes Sitzungsgeld, das für jede Sitzung den Betrag von 2 v.H. des Anfangsdienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen eines Gemeindefunktionärs nicht überschreiten darf, und der Ersatz der Fahrtkosten. Dem Obmann, im Falle seiner Verhinderung dem Obmannstellvertreter, gebührt außerdem eine monatliche Aufwandsentschädigung im Ausmaß des zweifachen Sitzungsgeldes und der Ersatz der Fahrtkosten.

(12) Der Obmann hat den Pensionsverband zu vertreten. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Obmannstellvertreter. Schriftliche Ausfertigungen, durch welche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten begründet werden, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und einem weiteren Mitglied des Ausschusses zu fertigen.

(13) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet.

(14) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung hat der Ausschuß in einer Geschäftsordnung zu treffen. Die Geschäftsordnung ist in den "Amtlichen Nachrichten der NÖ. Landesregierung" kundzumachen.

§ 47.

Vermögensverwaltung.

Für die Verwaltung des Vermögens des Pensionsverbandes gelten die Bestimmungen des III. Hauptstückes der NÖ. Gemeindeordnung mit der Maßgabe sinngemäß, daß der Voranschlag bis 31. Oktober eines jeden Jahres für das nächstfolgende Jahr, der Rechnungsabschluß bis 30. Juni eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr zu erstellen ist.

§ 48.

Beiträge der Gemeinden.

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden und Sanitätsgemeinden haben jährliche Beiträge in der Höhe von 35 v.H. des Erfordernisses des Pensionsverbandes zu leisten.

(2) Der gemäß Abs. 1 festgestellte Betrag ist vom Obmann des Pensionsverbandes im Verhältnis der bei der letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden (Sanitätsgemeinden) aufzuteilen und bescheidmäßig vorzuschreiben.

(3) Der gemäß Abs. 2 vorgeschriebene Betrag wird 30 Tage nach Rechtskraft des Bescheides fällig.

(4) Mit Zustimmung der Gemeinden kann die Landesregierung die auf die Gemeinden entfallenden Pensionsbeiträge von den im Wege der Landesregierung zur Überweisung gelangenden Ertragsanteilen an den gemeinschaft-

lichen Bundesabgaben einbehalten und direkt dem Pensionsverband überweisen.

§ 49.

Beitrag des Landes.

Das Land Niederösterreich leistet einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 35 v.H. des Erfordernisses des Pensionsverbandes. Dieser Beitrag ist in zwölf gleichen Monatsraten im voraus an den Pensionsverband zu überweisen.

§ 50.

Beiträge der Gemeindeärzte.

(1) Die Gemeindeärzte des Dienststandes haben einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 30 v.H. des Erfordernisses des Pensionsverbandes zu leisten.

(2) Die Pensionsbeiträge der Gemeindeärzte sind diesen bei der Auszahlung ihrer Bezüge abzuziehen und vom Bürgermeister (Obmann der Sanitätsgemeinde) bis längstens 15. Jänner und 15. Juli, im Falle einer Ernennung binnen 14 Tagen nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides für das laufende Halbjahr im vorhinein an den Pensionsverband abzuführen.

(3) Wenn der Pensionsbeitrag des Gemeindefarztes seinen Dienstbezug übersteigt, hat die Gemeinde (Sanitätsgemeinde) den Differenzbetrag (Ergänzungsbetrag) zu leisten und jeweils mit den im Abs. 2 genannten Beiträgen an den Pensionsverband abzuführen.

(4) Rückständige Pensionsbeiträge samt Verzugszinsen sind über Antrag des Obmannes des Pensionsverbandes von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 einzutreiben.

9. A b s c h n i t t .

Vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Falle der Änderung einer Sanitätsgemeinde.

§ 54.

(1) Wenn die einer Sanitätsgemeinde zugehörigen Gemeinden nicht ein anderes Übereinkommen treffen, ist im Falle des Ausscheidens einer Gemeinde aus einer Sanitätsgemeinde, sofern ein gemeinsames Vermögen vorhanden ist und dieses nicht geteilt werden kann, der ausscheidenden Gemeinde eine Abfindung in Geld zu gewähren. Der Abfindungsbetrag und die Anteile, die von den bei der Sanitätsgemeinde verbleibenden Gemeinden zu tragen sind, sind vom Gesundheitsausschuß innerhalb von 30 Tagen nach Kundmachung der Änderung der Sanitätsgemeinde im Landesgesetzblatt durch Bescheid festzusetzen, der allen an der Auseinandersetzung beteiligten Gemeinden zuzustellen ist. Die Festsetzung der Höhe des Abfindungsbetrages und der auf die in der Sanitätsgemeinde verbleibenden Gemeinden fallenden Kostenanteile hat nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 zu erfolgen; der Abfindungsbetrag wird ein Jahr nach Rechtskraft des Festsetzungsbescheides fällig.

(2) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur anteilmäßigen Beitragsleistung zu den Bezügen des Gemeindefarztes hat eine aus der Sanitätsgemeinde ausscheidende Gemeinde so lange entsprechend ihrer Bevölkerungszahl anteilmäßig zur Erfüllung der vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten beizutragen, als diese die in der Sanitätsgemeinde verbleibenden Gemeinden belasten, sofern die beteiligten Gemeinden nicht ein anderes Übereinkommen treffen.

(3) Eine zu einer Sanitätsgemeinde neu hinzukommende Gemeinde hat einen nach der Berechnungsart des § 6 Abs. 2

zu ermittelnden Anteil am Vermögen der Sanitätsgemeinde zu Gunsten der bisherigen Gemeinden zu leisten. Sofern nicht ein anderes Übereinkommen getroffen wird, gilt hinsichtlich Vorschreibung und Fälligkeit Abs. 1 sinngemäß.

(4) Übereinkommen zwischen beteiligten Gemeinden nach den Abs. 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Landesregierung. Die Landesregierung hat die Genehmigung zu versagen, wenn dadurch eine der beteiligten Gemeinden vermögensrechtlich wesentlich zu Schaden käme.

(5) Im Falle der Auflösung einer Sanitätsgemeinde ist das vorhandene Vermögen nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen. Kommt darüber eine einvernehmliche Regelung der beteiligten Gemeinden nicht zustande, entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des bisherigen Gesundheitsausschusses. Hinsichtlich der Verbindlichkeiten gilt der Abs. 2 sinngemäß.

10. A b s c h n i t t .

Schlußbestimmungen.

§ 55

Übergangsbestimmungen

(1) Die bestehenden Sanitätsgemeindegruppen gelten als Sanitätsgemeinden.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ernannten provisorischen und definitiven Gemeindeärzte gelten unter Wahrung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung als Gemeindeärzte der Gemeinden (Sanitätsgemeinden).

(3) Die bisher den Gemeindeärzten (Hinterbliebenen) zuerkannten Ansprüche auf Geldleistungen aller Art bestehen unvermindert weiter.

(4) Sofern Vordienstzeiten nach diesem Gesetz anzurechnen sind, die bisher nicht angerechnet werden konnten, ist um Anrechnung dieser Vordienstzeiten bis 31. Juli 1970 anzusuchen. Eine Nachsicht dieser Fristversäumnis ist unzulässig. Die Anrechnung der zwei Jahre Studienzeit für das Ausmaß der Dienstbezüge nach § 20 Abs. 1 lit. e erfolgt in jedem Falle von Amts wegen.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund der bisherigen Bestimmungen bestellten Organe bleiben bis zur Bestellung der Organe auf Grund dieses Gesetzes im Amt.

(6) Eine Zustimmung zur Einbehaltung der auf die Gemeinden entfallenden Pensionsbeiträge durch die Landesregierung gilt als gemäß § 48 Abs. 4 erteilt, wenn sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes widerrufen wird.

(7) Der Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs ist Rechtsnachfolger des Pensionsfonds für die Gemeindeärzte Niederösterreichs.

§ 56.

Inkrafttreten und Aufhebung älteren Rechts.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1969, hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 18, 19, 24 Abs. 1, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 45 Abs. 1, 48, 49, 50 Abs. 1 und 3 jedoch rückwirkend mit 1. Jänner 1969, in Kraft.

(2) Das NÖ. Gemeindeärztegesetz - GÄG.1960, LGBL. Nr. 197/1960, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 66/1963, LGBL. Nr. 32/1964 und LGBL. Nr.261/1966, tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1969 nur insoweit außer Kraft, als es den angeführten, mit 1. Jänner 1969 in Kraft tretenden Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht, im übrigen mit 31. Dezember 1969.